



Voltigeverein Stäfa

Statuten

Version 5.0



Versionen

Version	Datum	Bemerkung
V 5.0	10.12.2014	Änderung in Artikel 4, Artikel 5, Artikel 10, Artikel 11 und Artikel 20 gemäss beschluss an der GV vom 7. November 2014
V 4.1	30.10.2009	Änderung Artikel 5 «Beiträge» gemäss Beschluss an der GV vom 30. Oktober 2009
V 4.0	21.11.2008	Neuer Artikel 8 «GV Teilnahme» gemäss Beschluss an der GV vom 21. November 2008
V 3.0	24.11.2006	Diese Vereinsstatuten sind am 24. November 2006 durch die ordentliche Vereinsversammlung angepasst, beschlossen und gleichentags in Kraft gesetzt worden.
V 2.0	19.11.2005	Anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung vom 19. März 2005 wurde der Name des Vereins von Voltigegruppe RV Stäfa auf Voltigeverein Stäfa geändert und die vorliegenden Statuten angepasst.
V 1.0	1995	Statuten an der Gründung GV genehmigt.



Inhaltsverzeichnis

<u>I. NAME, DOMIZIL UND ZWECK DES VEREINS</u>	4
ARTIKEL 1	4
ARTIKEL 2	4
<u>II. MITGLIEDSCHAFT</u>	4
ARTIKEL 3	4
ARTIKEL 4	4
ARTIKEL 5	5
ARTIKEL 6	5
ARTIKEL 7	5
ARTIKEL 8	5
<u>III. ORGANISATION</u>	6
ARTIKEL 9	6
1. VEREINSVERSAMMLUNG	6
ARTIKEL 10	6
ARTIKEL 11	6
ARTIKEL 12	6
ARTIKEL 13	7
2. VORSTAND	7
ARTIKEL 14	7
ARTIKEL 15	7
ARTIKEL 16	7
ARTIKEL 17	7
3. RECHNUNGSREVISOREN	7
ARTIKEL 18	7
<u>IV. WEITERE BESTIMMUNGEN</u>	8
ARTIKEL 19	8
ARTIKEL 20	8
ARTIKEL 21	8

Hinweis:

Zu Gunsten besserer Lesbarkeit wird im gesamten Text jeweils nur die männliche oder weibliche Form verwendet



I. Name, Domizil und Zweck des Vereins

Artikel 1

Name, Domizil

1) Unter dem Namen Voltigeverein Stäfa besteht im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Domizil im Zürcher Oberland am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

2) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt die uneigennützig Förderung des Voltigesports für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Er unterstützt organisatorisch und finanziell die Durchführung von Trainings, sowie die Teilnahme an Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Anlässen und leistet Beiträge zum Unterhalt der hierfür benötigten Voltigepferde.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Erwerb

1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen Eltern (gesetzlichen Vertretern) offen, deren Kinder und Jugendliche regelmässig im Verein trainieren. Aktive Voltigierer ab dem 18. Altersjahr werden automatisch Vollmitglieder.

2) Eintrittsgesuche seitens der Eltern (gesetzlichen Vertreter), oder der Jugendlichen ab dem 18. Altersjahr sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung

Artikel 4

Kategorien

Die Vereinsmitglieder teilen sich auf in folgende Kategorien:

a) Ordentliche Mitglieder

1) Aktive Sportlerinnen (Gruppen- und Einzelvoltigierer, Nachwuchs), bzw. deren gesetzliche Vertreter

2) Leiterinnen (Trainerinnen und Longenführerinnen)

3) Vorstand

b) Passivmitglieder

c) Ehrenmitglieder



Artikel 5
Beiträge

1) Die Mitglieder setzen sich für die Erreichung des Vereinszweckes ein und bezahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag. Für Aktive Sportlerinnen beinhaltet der Vereinsbeitrag den Jahresbeitrag, Trainings-, Lizenz- und sämtliche Wettkampfgebühren¹. Nicht enthalten sind allfällige Gebühren für Trainingslager sowie Kosten für die persönliche Ausrüstung.

2) Ehrenmitglieder und Leiterinnen sowie der Vorstand sind vom Vereinsbeitrag befreit.

Artikel 6
Austritt

Austrittsgesuche sind mit Beobachtung einer vierteljährigen Frist auf Ende des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austritt kann nur auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen. Ausgenommen davon sind die Nachwuchsvoltigierer. Diese können jeweils auf das nächste Quartal ihre Mitgliedschaft kündigen.

Artikel 7
Suspendierung,
Ausschluss

1) Werden, trotz schriftlicher Mahnung, Anweisungen der Leiterinnen oder der Vorstandsmitglieder von Aktiven nicht eingehalten, können sie mittels Vorstandsbeschluss von der weiteren Teilnahme an den Trainings und an den sportlichen Anlässen des Vereins suspendiert werden.

2) Mitglieder, die in grober Weise die Statuten verletzen und dadurch den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

3) Suspendierung / Ausschluss im Verlaufe des Vereinsjahres entbindet nicht von der Zahlung der fälligen Beiträge.

Artikel 8
GV Teilnahme

1 Für alle ordentlichen Mitglieder ist die GV obligatorisch. Bei minderjährigen Mitgliedern ist mindestens ein Elternteil aufgefordert an der GV teilzunehmen.

2 Unentschuldigtes Fernbleiben der GV wird mit einer Busse von SFr. 50.- belegt.

¹ Nimmt ein Team an mehr Wettkämpfen als budgetiert sind teil, erfolgt keine Nachverrechnung. Ebenso erfolgt bei weniger Wettkämpfen keine Rückerstattung



III. Organisation

Artikel 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind: Die Vereinsversammlung; der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

1. Vereinsversammlung

Artikel 10 Einberufung

1) Die ordentliche Vereinsversammlung hat jährlich, in der Regel bis Mitte Dezember stattzufinden. Sie ist mindestens zehn Tage zum voraus unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand einzuberufen. Jahresbericht und Jahresrechnung liegen während dieser Frist zur Einsicht auf.

2) Ausserordentliche Vereinsversammlungen können unter Einhaltung derselben Bekanntgabefrist jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Durchführung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangt, hat der Vorstand dieselbe innert Monatsfrist seit Einreichung des Begehrens einzuberufen.

Artikel 11 Anträge

Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Vereinsversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten sind, müssen spätestens bis Ende Oktober dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Artikel 12 Befugnisse

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der weiteren Beiträge;
- c) Abnahme des Protokolls der vorhergegangenen Vereinsversammlung; Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
- d) Wahl des Vorstandes und namentlich dessen Präsidenten, des Kassiers und des Aktuars sowie der zwei Rechnungsrevisoren;
- e) Kenntnisnahme des Jahresprogramms und Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr;
- f) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Auflösung des Vereins.



Artikel 13

Wahlen

1) Wahlen und Beschlussfassung erfolgen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Ordentliche Mitglieder: eine Stimme pro aktiven Voltigierer). Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.

2) Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder haben Abstimmungen und Wahlen geheim zu erfolgen.

2. Vorstand

Artikel 14

Zusammensetzung

1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen: Präsident, Kassier, Aktuar, Beisitzer und eine Vertreterin der Leiterinnen.

2) Die übrigen Leiterinnen können an den Vorstandssitzungen mit Antrags- und Mitspracherecht teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

3) Bei Geschäften, welche die eigene Person betreffen, haben die betroffenen Vorstandsmitglieder in den Ausstand zu treten.

Artikel 15

Amts-dauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Seine Mitglieder sind wieder wählbar.

Artikel 16

Kompetenzen

1) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

2) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt. Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen.

3) Der Präsident des Vereins ist Vorsitzender des Vorstandes. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen.

4) Der Vorstand hat alle Befugnisse welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Artikel 17

Einberufung

Der Vorstand wird auf Weisung des Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

3. Rechnungsrevisoren

Artikel 18

Amts-dauer, Aufgabe

Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Amtsdauer muss sich überschneiden. Sie prüfen die Jahresrechnung und haben der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.



IV. Weitere Bestimmungen

Artikel 19
Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 20
Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. November – 31. Oktober.

Artikel 21
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäss einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. An der gleichen Vereinsversammlung ist mit der gleichen Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen.

Statuten Version 5.0 genehmigt von der Generalversammlung vom 7. November 2014

Präsident

Aktuar

Michael Danthine

Rolf Marfurt